

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Siegesmund (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Soziales, Familie und Gesundheit

Auszahlung des Thüringer (Landes-)Erziehungsgeldes

Die **Kleine Anfrage 2219** vom 9. März 2012 hat folgenden Wortlaut:

Angesichts veränderter sozial-, arbeits- und familienpolitischer Rahmenbedingungen sowie der angespannten haushaltspolitischen Lage ist eine Überprüfung der familienpolitischen Leistungen des Freistaats Thüringen erforderlich. Im Fall des Thüringer Erziehungsgeldes kommt die Ankündigung der Bundesregierung zur Einführung eines Betreuungsgeldes erschwerend hinzu.

Ich frage die Landesregierung:

1. Erfüllt das gegenwärtig ausgezahlte Thüringer Erziehungsgeld durch Art, Dauer und Höhe der Auszahlung noch die ursprünglich vom Gesetzgeber beabsichtigte Intention, wie sie in der Begründung des Gesetzes von 1993 zum Landeserziehungsgeld beschrieben wurde?
2. In welcher Höhe wurden seit Einführung des Thüringer Erziehungsgeldes bzw. des Landeserziehungsgeldes, Mittel an die Leistungsempfänger ausgezahlt (bitte in Summe seit dem Jahr 1993 und einzeln nach Jahren auflisten)?
3. Welcher Anteil der in Frage 2 genannten Mittel ging durch die gesetzlichen Regelungen an die institutionelle Kinderbetreuung (aufgeschlüsselt nach Jahren)?
4. In welcher Höhe belaufen sich die Gesamtkosten des Thüringer Erziehungsgeldes bzw. des Landeserziehungsgeldes, wenn man für die ausgezahlten Gelder noch die Kosten für die dafür aufgenommenen Kredite durch das Land berücksichtigt?
5. Inwiefern wurde durch die Auszahlung des Thüringer Erziehungsgeldes bzw. des Landeserziehungsgeldes, das Armutsrisiko von Kindern empirisch nachweislich kurz-, mittel- oder langfristig reduziert?
6. Wird die Landesregierung auf die geplante Einführung des sogenannten Betreuungsgeldes durch die Bundesregierung im Jahr 2013 mit der Abschmelzung oder Abschaffung des Landeserziehungsgeldes reagieren oder wird es eine doppelte Auszahlung der im Kern gleichen Leistung in Thüringen geben?

Das **Thüringer Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit** hat die Kleine Anfrage namens der Landesregierung mit Schreiben vom 23. April 2012 wie folgt beantwortet:

Zu 1.:

Das Thüringer Erziehungsgeld verfolgt durch Art, Dauer und Höhe der Auszahlung die ursprünglich vom Gesetzgeber beabsichtigte Intention.

Zu 2.:

Zur Höhe der ausgezahlten Mittel auf Grund des Landeserziehungsgeldgesetzes von 1994 bis 2006 liegen der Landesregierung keine Daten vor. Das für die Auszahlung des Thüringer Erziehungsgeldes zuständige Landesverwaltungsamt hat auf Grundlage der kurzfristig verfügbaren Daten folgende Auszahlungsbeträge mitgeteilt:

2006	20 827 942,80 Euro
2007	35 008 419,99 Euro
2008	36 101 337,62 Euro
2009	35 160 098,29 Euro
2010	38 063 205,26 Euro
2011	30 108 316,97 Euro

Summe

seit 2006: 195 269 320,93 Euro

Zu 3.:

Nach § 2 Satz 1 der Verordnung zur Durchführung des Thüringer Erziehungsgeldes (ThürErzGGDVO) zahlt das Land den Wohnsitzgemeinden vierteljährlich im Voraus eine Pauschale zur Auszahlung des Erziehungsgeldes. Ein Ausgleich für zu viel oder zu wenig gezahltes Geld erfolgt nach § 2 Satz 5 ThürErzGGDVO mit der übernächsten Pauschalzuweisung. Eine Nachweispflicht der Wohnsitzgemeinden gegenüber dem Land über die an die Träger der Kindertageseinrichtungen gezahlten Abtretungsbeträge bestand im Hinblick auf die in der Antwort zu Frage 2 genannten Jahre nicht.

Zu 4.:

Hinsichtlich der Gesamtkosten des Thüringer Erziehungsgeldes bzw. des Landeserziehungsgeldes wird auf die Antwort zu Frage 2 verwiesen. Soweit in den betroffenen Jahren zum Haushaltsausgleich eine Nettokreditaufnahme erforderlich war, kann diese nicht einer bestimmten Leistungsgewährung zugeordnet werden. Es gilt das Prinzip der Deckung der Gesamtausgaben durch die Gesamteinnahmen.

Zu 5.:

Über die Auswirkungen des Thüringer Erziehungsgeldes bzw. des Landeserziehungsgeldes auf das Armutsrisiko von Kindern liegen keine wissenschaftlichen Untersuchungen vor.

Zu 6.:

Inwieweit sich die Einführung des Bundesbetreuungsgeldes auf den Vollzug des Thüringer Erziehungsgeldgesetzes auswirkt, kann erst beurteilt werden, wenn ein Entwurf des Bundesgesetzes vorliegt. Dies ist derzeit nicht der Fall.

Taubert
Ministerin